

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen:

„Förderverein Deutsches Kameramuseum in Plech“.

Eine Eintragung im Vereinsregister ist vorzunehmen und der Vereinsname mit dem Zusatz „e.V.“ zu versehen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 91287 Plech, Hauptstraße 15.

3. Der Verein wirkt gemeinnützig.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Fördervereins Deutsches Kameramuseum in Plech ist die Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft, insbesondere die Pflege der historischen und wissenschaftlich-technischen Aspekte der Fotografie und verwandter Fachgebiete.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1. Förderung von Maßnahmen, die zum Ziel haben, Erzeugnisse der weltweiten Fotoindustrie für die Nachwelt zu erhalten, zu dokumentieren und der wissenschaftlichen Forschung und fachlichen Berichterstattung zugänglich zu machen;
2. Hilfe zum Erhalt der Foto- und Kamerasammlung und des Archivs der „Stiftung Kameramuseum Kurt Tauber“ in der Verwaltung der Marktgemeinde Plech;
3. die Errichtung und den Betrieb eines fotohistorischen Museums und/oder von Einrichtungen, welche die entsprechenden museumsbezogenen Aufgaben fördern und betreiben;
4. Zuwendungen an das im Aufbau befindliche Deutsche Kameramuseum in Plech, Landkreis Bayreuth;
5. Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, den Bestand eines geeigneten Museums qualitativ und quantitativ zu mehren;
6. Kooperation mit bestehenden oder in Gründung befindlichen anderen zweckgebundenen Vereinen und/oder zweckgebundenen Institutionen;
7. Durchführung von Workshops, Seminaren, Schulungen und Tagungen;
8. Durchführungen von und Beteiligungen an Ausstellungen und Präsentationen;

9. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es endet jeweils am 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. In den Verein können unter Berücksichtigung der Aufnahmebedingungen und durch die Entscheidung des Vorstandes natürliche Personen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

3. In den Verein können unter Berücksichtigung der Aufnahmebedingungen und durch Entscheidung des Vorstandes natürliche und juristische Personen als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

4. In den Verein können unter Berücksichtigung der Aufnahmebedingungen und durch Entscheidung des Vorstandes natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

5. Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes Persönlichkeiten werden, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einzureichen.

- a) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- b) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- c) Der Vorstand ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung der Gesellschaften bzw. Erlöschen der Einzelfirmen oder Institutionen bzw. Organisationen.
3. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft
 - a. durch Austritt. Die Austrittserklärung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen, und muss dem Vorsitzenden des Vorstandes bis zum 1. Oktober desselben Jahres oder spätestens vier Wochen nach Eintragung einer Satzungsänderung oder Bekanntgabe einer Beitragserhöhung schriftlich zugegangen sein.
 - b. durch Ausschluss. Mitglieder, die ihren Beitrag bis zum 30. März des jeweiligen Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter Voraussetzung des §7 Abs. 5, a. bis c. ausgeschlossen werden.
 - c. durch Ausschluss aufgrund - eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse des Vereins.
 - d. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge nicht auf.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Vereinssatzung zu beachten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
3. Ordentliche Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
 - a) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
 - b) Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben als juristische Personen ein Stimmrecht mit je einer Stimme.

§ 7 Beitrag

1. Die Beiträge laut Geschäftsordnung sind jährlich im Voraus für das jeweilige Geschäftsjahr zum 30. Januar zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührensatzung fest.

3. Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Beitragszahlung befreit werden.
4. Auf Beschluss des Vorstandes können Beiträge
 - a) für mehrere Beitragsjahre im Voraus,
 - b) in Form von Übereignung von Grund- und Immobilienbesitz,
 - c) Übertragung von geldwerten Nutzungsrechten daraus und
 - d) in Form von Übertragung von geldwerten sonstigen Rechten erbracht werden.
5. Mitglieder, die den Beitrag bis zum 30. März des jeweiligen Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt.
 - a) Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
 - b) Mahnungskosten fallen zu Lasten des gemahnten Mitgliedes.
 - c) Gemäß § 5 Abs. 2, d. bleibt die Verpflichtung zur fälligen Beitragszahlung aufrecht.
 - d) Mit Ausschluss von der Mitgliedschaft verlieren sie alle Rechte gemäß § 6 Abs. 2 und 3.
6. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Vereins gestundet oder für die Dauer dieser Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

Eine Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 8 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem stellvertretenden Schatzmeister und
- f) zwei Beisitzern

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

- a) Der Vorstand wird erstmals bis zur ordentlichen Hauptversammlung im ersten Quartal 2014 und danach für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- b) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen.

§ 10 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Vorsitzende vertritt alleine, der stellvertretende Vorsitzende nur gemeinsam mit dem Schatzmeister den Verein.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens 4/7 (vier Siebtel) der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Quartal des Jahres statt.

2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Termin.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Genehmigung der Ausgaben außerhalb der laufenden Geschäfte und der Aufnahme von Darlehen;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) Entscheidung über die Art und Höhe der Beiträge;
 - d) Entgegennahme der Jahresbilanz und der Jahresrechnung;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Neuwahl des Vorstandes;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - i) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand;
 - j) Auflösung des Vereins;
2. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet
 - a) im Falle einer Wahl das Los,
 - b) in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.
5. Bei Beschlüssen über die Änderung
 - a) der Satzung,
 - b) des Vereinszweckes und

c) die Auflösung des Vereins

ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nötig.

6. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung für spezielle Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.

§ 17 Haftpflicht

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt.
3. Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen in den Besitz des gemeinnützigen Betreibers des Museums oder, falls dieser nicht vorhanden, in den Besitz der Marktgemeinde Plech über.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde am 26. April 2011 von der Gründungsversammlung beschlossen.
2. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bayreuth eingetragen ist.

Ort Datum

Unterschriften der Gründungsmitglieder

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____